

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 3,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Köpfer, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Edward Steindrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate: Die 6gespaltene Nonparillezeile oder deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeitervermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Die Abstufung der Löhne.

Beim Übergang von den Papier- zu den Goldmarklöhnen sind die Unternehmer ganz besonders darauf bedacht, das Lohnniveau niedrig zu halten und es noch weiter zu drücken. Dieser Tendenz entspringt auch das Streben, die Spannung zwischen den Löhnen der Facharbeiter und der Hilfsarbeiter zu vergrößern. In der Tat ist diese Spanne in der Kriegs- und Nachkriegszeit kleiner geworden. Wenn der Zweck, der mit dem Verlangen nach stärkerer Differenzierung verfolgt wird, nicht so offen zutage läge, könnte man sich mit diesem Streben einverstanden erklären. Wir lehnen es auch nicht von vornherein ab, doch verlangt es das Interesse der Arbeiter, daß die Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand mit der erforderlichen Vorsicht geführt werden.

Bei der Lohnbemessung muß grundsätzlich das Leistungsprinzip maßgebend sein. Das von den Industriellen propagierte und auch von den Behörden geförderte System, nach welchem mechanisch ein Höchstlohn für Facharbeiter festgesetzt wird, der gleichmäßig für alle Berufe gilt, ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Anforderungen, die an den Arbeiter gestellt werden, und mit ebenso mechanischen Abstrichen für die Hilfsarbeiter, ist nicht geeignet, die Produktion zu fördern. Auch für die Soziallöhne können wir uns nicht begeistern. Wo sie in der Industrie eingeführt wurden, hat man sich bemüht, sie als einen Ausfluß des sozialen Sinnes der Unternehmer hinzustellen. Tatsächlich sind die sozialen Zulagen aber nur gewährt worden, weil das allgemeine Lohnniveau so niedrig gehalten wurde, daß es dem Familienwater nicht möglich war, mit dem eigentlichen Lohn allein, die Existenz seiner Familie zu fristen.

Unser Verband tritt mit dem größten Nachdruck für die berufliche Erhaltung der Arbeiter ein. Aus dieser Einstellung des Verbandes resultiert unser starkes Interesse für die Regelung des Behringswesens. Es ist ein Irrtum der Unternehmer, wenn sie glauben, daß wir nur aus organisatorischen Rücksichten fordern, bei der Regelung des Behringswesens als gleichberechtigter Faktor mitzuwirken. Der Hinweis auf die von unserem Verbands herausgegebene kunstgewerbliche Zeitschrift „Fachblatt für Holzarbeiter“, die unter schwersten Opfern für den Verband durchgeführt wurde, und der keine Unternehmerorganisation etwas auch nur entfernt Vergleichbares an die Seite stellen kann, zeigt zur Genüge, wie sehr sich unser Verband um die berufliche Bervollkommnung der Holzarbeiter bemüht.

Für ein gutes Stück Arbeit fordern wir einen guten Lohn. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß der, der den Beruf regelrecht erlernt, sich in ihm fortgebildet und es zu einer gewissen Festigkeit gebracht hat, Anspruch auf einen Lohn hat, der höher liegen muß, als der des ungelerten Hilfsarbeiters. Der Anreiz, einen Beruf zu erlernen und sich in ihm zu vervollkommen, würde geradezu erlöset, wollte man auf eine Differenzierung des Lohnes zwischen dem Gelernten und dem Ungelernten verzichten.

Wenn wir trotzdem in der Praxis dahin gewirkt haben, die Unterschiede in der Lohnhöhe zu verringern, so war das eine notwendige Folge der von den Unternehmern gelübten Lohnpolitik. Sie haben den Lohn des Facharbeiters, so niedrig bemessen, daß er weit unter dem Existenzminimum blieb, und damit den Raum für die Staffelung nach unten stark eingengt. Dabei wurde der höheren Leistung die längende Anerkennung versagt. Auch der tüchtigsten Arbeiter gelang es nur selten, seinen Lohn über den vertraglichen Durchschnittslohn zu steigern. Die Spannung zwischen dem Lohn des Facharbeiters und des Ungelernten läßt sich nur durch eine Steigerung des Facharbeiterlohnes vergrößern. Dieser muß so bemessen sein, daß es dem Nachwuchs als erstrebenswertes Ziel erscheint, die Stellung eines gelernten Facharbeiters voll auszufüllen.

Die Staffelung des Lohnes der Facharbeiter nach Altersklassen bleibt ein Notbehelf. Die natürlichen Anlagen für den Beruf sind verschieden verteilt. Mancher jüngere Arbeiter leistet mehr als sein fleißiger, aber minderbegabter älterer Kollege. Da wäre es unrecht, ihn nur seiner Jugend wegen mit einem geringeren Lohn abzufinden. Aber dazu besteht, wenn im Vertrag Durchschnittslöhne für die einzelnen Altersklassen festgelegt sind, kein Zwang. Der über die durchschnittliche Leistungsfähigkeit seiner Altersklasse hinausragende Arbeiter muß entsprechend dieser Leistungsfähigkeit bezahlt werden. Ebenso rechtfertigt sich die niedrigere Normierung des Lohnes der Arbeiterinnen nur aus der im allgemeinen geringeren Leistung der weiblichen Arbeitskräfte. Für gleiche Leistung muß der gleiche Lohn gezahlt werden.

Sätten wir es ausschließlich mit gelernten Facharbeitern und ungelerten Hilfsarbeitern zu tun, dann wäre die Lohnregelung leichter. Aber die technische Entwicklung bringt es mit sich, daß die zwischen beiden Kategorien liegende Schicht der Halbgelernten immer zahlreicher wird. Weitgehende Arbeitsverteilung ermöglicht es, Arbeiter mit Verrichtungen zu betrauen, für welche sie sich die erforderlichen Handgriffe in kurzer Zeit aneignen. Der gelernte Facharbeiter kann außer seiner Arbeit noch viele andere ausführen, die Kunst des Ungelernten beschränkt sich auf die Herstellung des einen Gegenstandes oder die Aus-

führung der einen Teilarbeit. In diesem Spezialgebiet ist er aber vielleicht noch leistungsfähiger als der gelernte Facharbeiter. Eine gerechte Differenzierung zwischen dem Lohn des Ungelernten und dem des Facharbeiters zu finden, ist nicht leicht. Es wird sich im Einzelfall fragen, ob eine Differenzierung überhaupt erforderlich ist. Unbeschadet der Auffassung, daß die höhere Entlohnung des Gelernten der richtig verstandenen Gewerbeförderung entspricht, darf nicht außer acht gelassen werden, daß es im Wirtschaftsleben nicht sowohl auf den Bildungsgang und die etwa abgelegte Prüfung, sondern allein auf das Können, auf die Leistung ankommt; nur diese wird bezahlt.

Die Frage, wie der Lohn des Ungelernten im Verhältnis zu dem des Facharbeiters richtig zu bemessen ist, wird kompliziert durch das schwierige Problem der gerechten Entlohnung des Maschinenarbeiters. Unter den Arbeitern an Holzbearbeitungsmaschinen gibt es sehr große Unterschiede. Es gibt viele Maschinenarbeiter, die ohne weiteres mit dem hochqualifizierten Facharbeiter in die gleiche Linie zu stellen sind, während andere nach der Art ihrer Arbeit über den gewöhnlichen Hilfsarbeiter nicht hinausragen. Auch die Unfallgefahr, die es rechtfertigt, daß der gefährdete Arbeiter einen höheren Lohn bezieht, ist durchaus nicht bei allen Maschinenarbeitern in gleichem Maße vorhanden. Aber das Kapitel Entlohnung des Maschinenarbeiters ist schon sehr viel geredet und geschrieben worden; eine befriedigende Lösung ist noch nicht gefunden.

Zum Schluß noch ein Wort über die Akkordarbeit. Von Unternehmenseite wird weitgehende Akkordarbeit als Voraussetzung für die Steigerung der Produktion bezeichnet. Hinter dieser Forderung verbirgt sich ein gut Stück Heuchelei. In der Großindustrie ist eine richtig durchgeführte Akkordarbeit, die nicht nur das Gesamtergebnis, sondern auch die Leistung des Einzelnen berücksichtigt, meist gar nicht vorhanden. Bei den verschiedenen komplizierten Systemen des Gruppenakkords, des Lohnakkords, der Leistungsprämien usw. ist die Höhe des erhaltenen Lohnes oft weniger von der effektiven Leistung des Arbeiters als von dem größeren oder geringeren Wohlwollen abhängig, das er bei seinem Meister oder den sonstigen Vorgesetzten genießt.

In der Tischlerei und speziell der Möbelindustrie kann in entsprechend eingerichteten Betrieben in Akkord gearbeitet und damit der Arbeiter zur höchsten Leistungsfähigkeit angespornt werden. Wie ist aber die Akkordberechnung in der Zeit der rasch fortschreitenden Geldentwertung gehandhabt worden? Die Unternehmer haben großen Scharfsinn angewendet, um Methoden zu erfinden, die es ermöglichen, den Akkordarbeiter um seinen Überdienst zu pressen. Bei Akkordarbeiten, die längere Zeit in Anspruch nahmen, wurde sehr häufig der im Laufe des Akkords erzielte Überdienst ohne Aufwertung nach Beendigung der Arbeit ausgezahlt. Einige fleißigen Arbeiter konnten es passieren, daß der bei einem Akkord von sagen wir acht Wochen erzielte Überdienst sich völlig verflüchtigte, weil sich am Schluß eine unvorhergesehene Mehrarbeit notwendig machte, die vielleicht eine halbe Stunde in Anspruch nahm. Solche Rechenmethoden waren weder geeignet, die Freude am Werk zu fördern, noch die Arbeiter zur höchsten Leistung anzuspornen. Wir bestreiten für die Holzindustrie die auch für diese oft behauptete Verminderung der Arbeitsleistung. Wenn aber die Unternehmer behaupten, daß die Produktion nicht in dem Maße gesteigert worden sei, wie es wünschenswert und möglich gewesen wäre, dann sollen sie den Grund dafür an der richtigen Stelle, nämlich bei sich selbst suchen.

Mit der Einführung wartbeständiger Löhne, vorausgesetzt, daß die neuen Zahlungsmittel wertbeständig bleiben, ist ein Moment geschaffen, das produktionsfördernd wirken kann; es wird aber sehr stark von den Unternehmern abhängen, ob die gewünschte Produktionssteigerung tatsächlich eintreten wird. Wenn die Löhne so niedrig gehalten werden, daß der Arbeiter dabei hungern muß und seine Familie verkommt, dann muß die Produktion notwendig zurückgehen. Auch die Akkordarbeit wird die Erzeugung nicht steigern, wenn sie nur als ein Mittel angewendet wird, den Arbeiter zu höherer Leistung anzuspornen, ohne daß ihm der dieser Leistung entsprechende Lohn winkt.

Die Forderung, daß die Löhne möglichst gleich sein müßten, weil jeder das gleiche Recht an das Leben habe, wird von den Gewerkschaften nicht vertreten, sie ist in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung undurchführbar. Wie groß die Spanne zwischen den Löhnen der einzelnen Gruppen sein muß, läßt sich so allgemein nicht sagen, aber das darf man bei der Lohnfestsetzung nicht außer acht lassen: Auch der wenig leistungsfähige Arbeiter muß leben, und er erhebt berechtigterweise den Anspruch, daß der Lohn hinreicht, ihm und seiner Familie den notdürftigsten Lebensunterhalt zu sichern. Der höher qualifizierte Arbeiter ist berechtigt, höhere Ansprüche an das Leben zu stellen und einen entsprechenden Lohn zu verlangen.

Sätten die Unternehmer das Lohnproblem fester unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, dann hätten sie keine Veranlassung gehabt, über die zu klein gewordene Spanne zwischen dem Lohn des Gelernten und des Ungelernten Arbeiters zu klagen. Wird der Spitzenlohn des Facharbeiters,

ber als Ausgangspunkt für die Staffelung genommen wird, nicht auf eine angemessene Höhe gebracht, dann ergibt es sich ganz von selbst, daß die Spanne zwischen den verschiedenen Kategorien nicht groß sein kann. Dann darf man aber nicht sagen, der Lohn des Ungelernten ist zu hoch, sondern die Lohnpolitik krankt daran, daß der Lohn des gelernten Facharbeiters zu niedrig bemessen ist.

Die Geschäftslage in der Holzindustrie.

Die schwere Wirtschaftskrise, unter der wir seit Monaten leiden, hat im November eine weitere Verschärfung erfahren. Zwar ist die Verschlechterung des Geschäftsganges nicht mehr so sprunghaft erfolgt wie in den vorangegangenen Monaten, aber bei dem Umfang, den die Arbeitslosigkeit bereits angenommen hat, ist eine Steigerung im zahlenmäßig gleichen Ausmaß kaum noch möglich. Das Ergebnis der Erhebung über den Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben läßt bei oberflächlicher Betrachtung der Zahlen für den Monat November auf eine kleine Besserung schließen; bei näherem Zusehen erkennt man aber, daß dieser Eindruck täuscht. Die Zahl der berichtenden Betriebe vermindert sich. Für den Monat November haben 528 Betriebe mit 84 993 Beschäftigten berichtet. Als diese Berichterstattung vor einem Jahre eingerichtet wurde, waren ihr nahezu 600 Betriebe angeschlossen, und für den Oktober haben noch 541 Betriebe mit 94 204 Beschäftigten berichtet. Da und dort mag die rechtzeitige Einendung des Berichts aus Vergeßlichkeit unterblieben sein; im wesentlichen ist aber der verringerte Umfang der Berichterstattung auf zeitweilige oder dauernde Stilllegung von Betrieben zurückzuführen. Wenn die aus Mangel an Beschäftigung stillgelegten Betriebe bei der Berichterstattung ausfallen, dann hebt sich für die verbleibenden der Geschäftsgang wohl zahlenmäßig, ohne daß deshalb tatsächlich eine Besserung eingetreten zu sein braucht. Das muß bei der Beurteilung der folgenden Zusammenstellung beachtet werden.

Monat	Von der Berichterstattung wurden erfaßt		Von je 100 Beschäftigten kamen auf Betriebe mit Beschäftigungsgrad		
	Betriebe	Beschäftigte	Gut	Mäßig	Schlecht
Juli	509	110 984	67,8	23,1	9,1
August	583	106 743	32,7	34,7	32,6
September	553	99 323	25,2	31,3	43,5
Oktober	541	94 204	20,9	29,7	49,4
November	528	84 993	23,1	33,7	43,2

In einigen Berufszweigen, wie im Mühlenbau, der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen, von Sport- und Rinderwagen melden alle berichtenden Betriebe schlechten Geschäftsgang. Recht trübe steht es auch in der Waggonindustrie aus. Von 23 berichtenden Betrieben meldet nur einer mit 2,4 Prozent der Arbeiter guten Geschäftsgang, während in 18 Betrieben mit 72,4 Prozent der Arbeiter der Geschäftsgang schlecht war. Dieser Umschwung (im September entfielen nur 25,9, im Oktober 28,8 Prozent der Beschäftigten in den Waggonfabriken auf schlecht beschäftigte Betriebe) ist eine Folge der Einstellung der Reparationslieferungen, die zahlreiche Waggonfabriken zu starker Betriebs Einschränkung zwang.

Deutlicher noch als aus den Berichten über den Geschäftsgang in den Großbetrieben erkennt man die Lage des Gewerches aus der Berichterstattung über den Umfang der Arbeitslosigkeit, die sich auf das gesamte Verbandsgebiet erstreckt.

Gau	Berichtet haben		Arbeitslose am 30. 11. 23	Von je 100 Mitgliefern waren arbeitslos	Nicht berichtet haben	
	Berwaltungsstellen	mit Mitgliefern			Berwaltungsstellen	mit Mitgliefern
Ostpreußen	60	8182	1007	12,31	5	892
Sachsen	93	8853	2110	23,84	14	2256
Schlesien	76	20415	3842	18,82	19	3838
Berlin	1	27619	14320	51,85	—	—
Brandenburg	126	13475	2644	19,62	18	3656
Dresden	52	32121	7929	24,68	8	3906
Leipzig	64	42703	8015	18,77	12	3646
Erfurt	93	14509	3157	21,76	29	5963
Magdeburg	53	12425	2841	22,87	10	4927
Hannover	68	24779	4144	16,72	1	4254
Sachsen	61	25492	4471	17,54	6	2559
Düsseldorf	102	27188	10766	39,60	8	1616
Frankfurt	69	27649	7593	27,46	9	3814
München	113	26474	3703	13,99	12	3118
Stuttgart	74	14157	2220	15,68	8	1389
Saarpfalz	112	32843	3134	9,50	10	4423
Zusammen	1215	358983	80904	22,54	169	49359
Im Vormonat	1300	399860	76866	19,23	89	20250

Die Zahl der Arbeitslosen ist von 19,23 Prozent Ende Oktober auf 22,54 Prozent Ende November gestiegen. Fast alle Gauen zeigen eine Steigerung der Arbeitslosenziffer. Am größten ist diese in Berlin, wo 51,85 Prozent der Mit-

glieder arbeitslos gemeldet sind. Verhältnismäßig gering ist die Arbeitslosigkeit in Süddeutschland, am niedrigsten im Gau Stuttgart mit 6,5 Prozent der Mitglieder. Die Arbeitslosenziffern von 13,99 Prozent im Gau Nürnberg und 15,68 Prozent im Gau München sind absolut sehr hoch, aber weit niedriger als der Gesamtdurchschnitt. Viel größer als die Zahl der Arbeitslosen ist die Kurzarbeitsrate, doch hat sich deren Zahl im November etwas vermindert. Die Entwicklung der Kurzarbeit in den letzten drei Monaten zeigt die folgende Zusammenfassung:

Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt um Stunden	September		Oktober		November	
	in Betrieben	für Arbeiter	in Betrieben	für Arbeiter	in Betrieben	für Arbeiter
1 bis 8	303	9378	345	11019	334	10426
9 „ 16	736	18572	727	17416	750	22057
17 „ 24	5753	81058	3943	79394	3559	70452
25 und mehr	1178	26714	1270	26777	831	14163
Zusammen	5969	135722	6285	134606	5474	117098

Siemach ist die Kurzarbeit, besonders in solchen Betrieben zurückgegangen, in denen die Arbeitszeit am stärksten verkürzt war. Ungefährlich ist das eine Wirkung der Aufhebung der Demobilisierungsverordnung über die Arbeitsfreistellung. Dadurch ist die Entlassung von Arbeitern erleichtert und nur noch in vereinzelt Fällen von der vorhergehenden Verkürzung der Arbeitszeit abhängig. Von der Gesamtzahl der Verbandsmitglieder arbeiteten Ende November 32,62 Prozent verkürzt gegen 33,6 Prozent Ende Oktober. Voll beschäftigt waren also Ende November nur 44,84 Prozent der Mitglieder gegen 47,11 Prozent Ende Oktober. Das ist ein äußerst trübes Bild von der Geschäftslage. Leider sind keine Anzeichen für eine baldige Besserung vorhanden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Abbau der Erwerbslosenunterstützung.

Nach einer Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 11. Dezember ist mit Wirkung vom 10. Dezember die Erwerbslosenunterstützung nicht nur wie bisher nach Ortsklassen gestaffelt, die Ortsklassen wiederum sind in drei Wirtschaftskreise eingeteilt. Bei der Einteilung der Wirtschaftskreise sind die Lohngebiete der Reichsarbeiter zur Grundlage genommen. Mit dieser Neuverteilung ist eine Herabsetzung der Unterstützungssätze für die Wirtschaftskreise I (Osten) und II (Mitte) erreicht worden. Im Wirtschaftskreis III (Westen) gelten vom 10. Dezember die bisherigen Unterstützungssätze weiter, während diese in den beiden anderen Gebieten wesentlich abgebaut sind. So beträgt der höchste Einzelunterstützungssatz im Wirtschaftskreis I 780, im Wirtschaftskreis II 700 und im Wirtschaftskreis III 610 Milliarden Mark.

Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung.

Seit dem 1. November werden den Arbeitern von ihren Iargen Löhnen außer den Beiträgen für die Kranken- und Invalidenversicherung und für die Lohnsteuer auch noch Beiträge für die Erwerbslosenversicherung abgezogen. Das Geld, das aus diesen Beiträgen und denen der Unternehmer sowie durch die Zuschüsse der Gemeinden zusammenkommt, soll zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge der Erwerbslosen verwendet werden, heißt es in der Verordnung über Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923. Nähere Bestimmungen über die Verwendung der Gelder enthalten die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Danach sind die Gelder in erster Linie zu verwenden für die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise und in zweiter Linie für die Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter. Zugleich geht der Reichsarbeitsminister von der richtigen Annahme aus, daß die beste Erwerbslosenfürsorge die Arbeitsvermittlung ist. Und da den öffentlichen Arbeitsnachweisen die Arbeitsvermittlung obliegt, bestimmt der Reichsarbeitsminister, daß die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise in erster Linie aus den Mitteln für die Erwerbslosenfürsorge gedeckt werden.

Damit könnte und würde man sehr gern einverstanden sein, wenn die öffentlichen Arbeitsnachweise für die Arbeitsvermittlung die Bedeutung hätten, die ihnen der Reichsarbeitsminister zuerkennt. Diese Bedeutung haben sie aber nicht. Das Arbeitsnachweisgesetz ist gegen den Willen der Unternehmer zustande gekommen; sie haben das Gesetz zwar nicht verhindern können, aber doch erreicht, daß es für sie nur auf dem Papier steht. Die Unternehmer sind nicht verpflichtet, offene Arbeitsstellen dem Arbeitsnachweis zu melden, freiwillig tun sie es nicht, da sie von einer gesetzlichen, planmäßigen Regelung der Arbeitsvermittlung nichts wissen wollen. Wir haben also wohl öffentliche Arbeitsnachweise, die die Arbeiter auch noch direkt durch Leistung von Beiträgen erhalten müssen, ihre Arbeitsvermittlungstätigkeit ist aber gleich Null. Die öffentlichen Arbeitsnachweise werden erst dann eine Bedeutung haben, wenn bei ihnen alle Arbeiter- und Arbeitsgelegenheiten zusammenlaufen. Auch die Arbeiter sind nach dem Gesetz nicht verpflichtet, den Arbeitsnachweis bei Arbeitsgelegenheiten in Anspruch zu nehmen, sie müssen sich aber bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis melden, wenn sie Erwerbslosenenunterstützung haben wollen. Über die Zahl der Arbeitsgelegenheiten in der Arbeitsnachweise also unterrichtet, nicht aber über die Zahl der offenen Stellen in den Betrieben. Eine planmäßige Arbeitsvermittlung ist aber nur möglich, wenn der Arbeitsnachweis sowohl über alle Arbeitsgelegenheiten als auch über die Arbeitsnachweise unterrichtet ist. Deshalb muß gefordert werden, daß der Reichsarbeitsminister von seinem Recht, das ihm § 49 des Arbeitsnachweisgesetzes gibt, sofort Gebrauch macht und die Unternehmer verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsstellen dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu melden. Auch die Unternehmer von Kleinbetrieben müssen dazu verpflichtet werden, sonst besteht keine tatsächliche Möglichkeit, muß das Arbeitsnachweisgesetz entsprechend geändert werden.

Solange die Unternehmer nicht verpflichtet sind, alle offenen Arbeitsstellen dem Arbeitsnachweis zu melden, ist lang werden die Arbeitsnachweise für die Arbeitsvermittlung

auch keine Bedeutung haben. Solange ist die Verwendung der hauptsächlich abgehängerten Beiträge der Arbeiter für die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise aber eine unverantwortliche Verschwendung von Arbeitergeldern. Vom Reichsarbeitsminister muß verlangt werden, daß er auch dann einmal den Mut zur Tat hat, wenn es gegen den Willen der Unternehmer geht.

Gesetzliche Vorschriften für nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise.

Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 unterstellt die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, wozu auch unsere Verbandsarbeitsnachweise und die mit den Unternehmern gemeinschaftlich errichteten und unterhaltenden paritätischen Arbeitsnachweise gehören, der Aufsicht des zuständigen Landesamtes und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Unter dem 26. Oktober 1923 erließ das Reichsamt Bestimmungen für die Aufsicht und über die Einrichtung und den Betrieb nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind. Danach haben die Träger solcher nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise bestimmte Personen für die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises zu bestellen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben. Aus dem Namen des Arbeitsnachweises muß zu ersehen sein, wer der Träger der Einrichtung ist und für welche Berufe oder Personengruppen die Arbeitsvermittlung ausgebaut wird. Bei allen Veröffentlichungen, insbesondere bei Anzeigen, müssen der volle Name sowie die Geschäftsräume angegeben werden. Die Geschäftsräume und ihre Zugänge müssen in ständiger und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeitsvermittlung geeignet sein. Liegen dem Arbeitsnachweis Arbeiter- oder Arbeitgebergelegenheiten vor, die er voraussichtlich nicht erledigen kann, sind die Gelegenheiten nach den jeweils geltenden Vorschriften für den Austauschverkehr zwischen den Arbeitsnachweisen weiterzumelden. Sofern Gebühren erhoben werden, dürfen diese nur so hoch sein, daß sie lediglich die Kosten der Arbeitsvermittlung decken. Eine Gebühr darf aber nur erhoben werden, wenn der Arbeitsvertrag infolge der Tätigkeit des Arbeitsnachweises zustande gekommen ist. Beim Unternehmer und Arbeiter den Arbeitsnachweis in Anspruch genommen haben, hat jeder die Hälfte der Gebühr zu zahlen. Über den Eingang und Erledigung der Arbeits- und Arbeitgebergelegenheiten sind laufend Aufzeichnungen zu führen, an denen keine Notizen vorgenommen werden dürfen. Die Vorschriften treten am 1. Januar 1924 in Kraft.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 51. Bogenbeitrag für die Woche vom 16. Dezember bis 22. Dezember 1923 fällig geworden.

Die Schlüsselzahl für die 51. Beitragswoche beträgt 10 Milliarden Papiermark für 1 Pfennig. Sollte sich der amtliche Kurs erheblich ändern, dann ist dieser anzunehmen, sonst gelten für die Umrechnung in der 51. Beitragswoche folgende Sätze:

5 Pf. = 50 Milliarden	45 Pf. = 450 Milliarden
10 „ = 100 „	50 „ = 500 „
15 „ = 150 „	60 „ = 600 „
20 „ = 200 „	70 „ = 700 „
25 „ = 250 „	80 „ = 800 „
30 „ = 300 „	90 „ = 900 „
35 „ = 350 „	100 „ = 1000 „
40 „ = 400 „	

Berlin S. O. 16, Am Kölnischen Park 2. Der Verbandsvorstand.

Christian Heimich

Am 13. Dezember starb in Stuttgart Kollege Christ. Heimich im Alter von 79 Jahren. Mit ihm scheidet das älteste Mitglied der dortigen Verwaltungsstelle und der letzte der Mitbegründer der Stuttgarter Holzarbeiterorganisation aus unseren Reihen. Christian Heimich war an der Gründung der Holzarbeiterorganisation im Jahre 1873 beteiligt. Zusammen mit Karl Rloh hatte er an dem Wiederaufbau der Organisation nach ihrer Auflösung unter dem Sozialistengesetz hervorragenden Anteil. Von 1882 bis 1893 war er Kassierer der Stuttgarter Verwaltungsstelle. Seine Tätigkeit für die Organisation war nicht nur den Unternehmern verhaßt, auch die Hausbesitzer suchten ihn zu schikanieren und zwangen ihn zum öfteren Wohnortwechsel. Infolge seines hohen Alters war er in den letzten Jahren gezwungen, aus den vorderen Kampfreihen zurückzutreten. Aber niemals hat er auch nur den Gedanken gehabt, unserer Organisation untreu zu werden. Seine vorbildliche und von hohem Idealismus getragene Arbeit für die Holzarbeiter sichert ihm ein dauerndes Andenken.

Korrespondenzen.

Braunschweig. Die Pianofortefabrik Zettler und Sintelmann, die ihren Betrieb wegen Lohnhöhenunterschieden geschlossen hatte, hat ihn in beschränktem Umfang wieder eröffnet. Sie sucht nun in anderen Orten Arbeitskräfte. Wir warnen, auf solche Angebote einzugehen. Die Arbeitsvermittlung erfolgt in Braunschweig nur durch den Arbeitsnachweis. Bis zur Beseitigung der Differenzen ist der Betrieb gesperrt.

Dresden. Vor etwa 1 1/2 Jahren wurde für eine größere Zahl von Kollegen gegen die Firma Hermann Freyboth ein Prozeß vor dem Gewerbegericht eingeleitet. Es handelte sich damals um Schiffsmonierarbeiten in Hamburg. Hierbei kam es zu Differenzen wegen der Arbeitszeit, die zur fruchtlosen Entlassung der Kollegen führten. Das Gewerbegericht Dresden hat den Anspruch der Kläger für berechtigt erklärt. Die Firma hat aber Berufung eingelegt, und nun hat das Landgericht ein Urteil gefällt, durch welches die Forderung der Kollegen abgewiesen ist. Die Beteiligten, die zum Teil nicht mehr in Dresden wohnen, wollen auf diesem Wege von dem Ausgang des Prozesses Kenntnis nehmen.

Unsere Lohnbewegungen.

Für die Holzwarenbetriebe in Württemberg wurde am 8. Dezember ein Schiedsspruch gefällt, der den Spitzlohn ab 24. November in den Ortsklassen II bis VI auf 45, 42, 41, 36, 35 und 32 Pf. festsetzt. Für den Landesbezirk Thüringen wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher ab 1. Dezember die Spitzlöhne in Ortsklasse II bis VI 44, 42, 41, 40 und 37 Pf. betragen. — Für die Holzwarenfabriken in Thüringen beträgt ab 1. Dezember der Spitzlohn in der Ortsklasse II bis VI 42, 40, 39, 32 und 27 Pf. Für den Landesbezirk Niederbayern hat ein vom Reichsarbeitsministerium beauftragtes Schiedsgericht einen Schiedsspruch gefällt, der ab 16. November einen Spitzlohn von 39 Pf. vorschreibt. Die von den Unternehmern verlangte Abänderung des Tarifschlüssels hat der Schiedsgerichtsausschuß abgelehnt, da er für eine solche Entscheidung unzuständig ist.

Für die Sägewerksindustrie in der Provinz Brandenburg wurde eine Vereinbarung getroffen. Vom 1. Dezember bis 15. Januar beträgt der Stundenlohn für die erste Arbeitergruppe in den Ortsklassen I bis VII 50, 48, 45, 37, 31, 21 und 19 Pf.

Für die Holzwarenindustrie im Bezirk Koblenz hat das Landesamt Koblenz einen Schiedsspruch gefällt, der den Spitzlohn ab 1. Dezember auf 38 Pf. festsetzt. Arbeiter erhalten 3 Pf. mehr.

Für die Sägen- und Karosseriefabriken in Sachsen wurden für die Zeit vom 25. November bis 29. Dezember durch Schiedsspruch Löhne festgesetzt, die an der Spitze in den drei Ortsklassen 34, 33 und 31 Pf. betragen.

In Halle wurde für die Sägereibetriebe der Spitzlohn in der Zeit vom 7. bis 27. Dezember auf 49 Pf. festgesetzt.

Aus der Holzindustrie.

Von der Reichlichen Holzernährungsvereinschaft.

Die Notlage, in der sich, wie so viele andere Organisationen, auch die Reichliche Holzernährungsvereinschaft befindet, findet ihren Ausdruck auch darin, daß ihr Jahresbericht für 1922 nicht im Druck erschienen ist. Infolge der Kriegsverhältnisse ist der Druck der Jahresberichte der Holzernährungsvereinschaft auf eine wesentliche Verzögerung

erfahren, von 48 735 Betrieben mit 287 769 Holzarbeitern im Jahre 1921 stieg er auf 49 231 Betriebe mit 326 236 Holzarbeitern im Jahre 1922. Im Laufe des Berichtsjahres wurden 15 919 Unfälle gemeldet gegen 15 365 im Vorjahre, von denen 1868 oder 11,72 Prozent (im Vorjahre 2310 oder 16,37 Prozent) zu Entschädigungen führten. Demnach kamen auf je 1000 Holzarbeiter im Jahre 1921 68,8 gemeldete und 8,72 erhaltene entrichtete. Im Jahre 1922 dagegen 48,0 gemeldete und 5,7 erhaltene entrichtete Unfälle. Die Unfallhäufigkeit hat sich hiernach vermindert. Die Zahl der erhaltene entrichteten Unfälle im Vergleich zu den gemeldeten war jedoch im Jahre 1922 im Verhältnis niedriger als im Jahre zuvor, daß Zweifel, ob die geringe Schwere der Unfälle allein dieses Verhältnis herbeigeführt hat, nicht von der Hand zu weisen ist.

Von den erhaltene entrichteten Verletzten waren 1788 (1921 2307) erwachsene Männer, 16 (73) erwachsene Frauen, 78 (123) männliche und 6 (7) weibliche Jugendliche unter 16 Jahren. Die Folgen der Unfälle waren in 109 (153) Fällen der Tod des Verletzten; in 3 (6) Fällen wurde dauernd blinde, in 526 (700) Fällen dauernd teilweise und in 1277 (1567) Fällen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit festgestellt.

Für den Aufwandsdienst hat die Berufsvereinschaft zwölf Beamte beschäftigt, die von der Lohnbuchkontrolle befreit, sich ausschließlich der Betriebsüberwachung widmen konnten. Die Revisionstätigkeit hat auch wieder eine Steigerung erfahren; es wurden 20,44 Prozent der Betriebe mit 25,40 Prozent der Arbeiter beschäftigt gegen 16,28 bzw. 22,37 im Jahre 1921. Diese Zahlen steigen fortgesetzt, aber trotzdem ist die Zahl der beschäftigten Betriebe noch recht klein. Nur ein Fünftel der Betriebe ist beschäftigt, d. h. im Durchschnitt wird jeder Betrieb nur alle fünf Jahre einmal revidiert. Von den beschäftigten Betrieben wurden 60,4 (1921 57,6) Prozent in Ordnung gefunden. Im Interesse der Unfallverhütung wurden 11 307 Anordnungen getroffen und in 488 Fällen die Instandsetzung und Benutzung vorhandener Schutzvorrichtungen vorgeschrieben. Die meisten Anordnungen, nämlich 3196, betrafen die Schutzvorrichtungen an Kreissägen, aber auch die Einführung der unbenutzten Maschinen mußte noch in 206 Fällen vorgeschrieben werden. Befragt wird wieder über die Instandsetzung der Betriebsmittel von Betriebsunternehmern und Arbeitern für den Unfallfall, wobei Mecklenburg als besonders unwillig hervorgehoben wird. Alle technischen Aufsichtsbereiche stimmen aber darin überein, daß überall, wo ein Maschinenarbeiter Mitglied oder Obmann der Arbeitervertretung ist, eine Besserung festzustellen war.

Das Verbot der Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen an Maschinen mit Kraftbetrieb scheint noch recht häufig übertreten zu werden; in nicht weniger als 441 Fällen mußten Unternehmern auf keine Befolgung hingewiesen werden. Inwiefern solche Hinweise und Anordnungen befolgt werden, läßt sich bei der Seltenheit der Betriebsrevisionen schwer feststellen. Kennzeichnend ist die Feststellung im Bericht, daß Betriebsunternehmer die Ausführung von Anordnungen schriftlich bestätigt hatten, ohne daß dies den Tatsachen entspricht. Der Bericht glaubt es als einen Erfolg der Arbeitsvereinschaft für Unfallverhütung buchen zu können, daß die Maschinenfabriken jetzt wesentlich geneigter sind, den Wünschen der Berufsvereinschaft nachzukommen. Trotzdem werden aber sogar noch auf Ausstellungen Holzbearbeitungsanlagen ohne die erforderlichen Schutzvorrichtungen festgestellt. Solche Feststellungen werden von der durch einen Aufsichtsbereiche beschäftigten landwirtschaftlichen Ausstellung in Ostrow berichtet. Dagegen wird von der Leipziger Herbstmesse berichtet, daß eine größere Zahl von Fabriken den im Vorjahre hinsichtlich des Unfallrisikos gegebenen Anregungen gefolgt war.

Von den entschädigungspflichtigen 1808 Unfällen kommt auch diesmal wieder der größte Teil, nämlich 1046, auf maschinelle Einrichtungen. Von diesen Unfällen waren 29 tödlich, während von den restlichen 822 Unfällen 74 tödlich waren. Dieses Zahlenverhältnis bestätigt die bekannte Tatsache, daß die Holzbearbeitungsmaschinen die Ursache vieler schwerer Unfälle sind, daß aber tödliche Unfälle an ihnen verhältnismäßig selten vorkommen. Von bemerkenswerten Unfällen, die im Bericht behandelt werden, seien zwei erwähnt, bei denen das Auflegen von 30 Millimeter auf schweren Verletzungen führten. Das ist eine Gefahrenquelle, die leider oft unterschätzt wird.

Besondere Beachtung verdient ein Vorfall, bei dem durch die Explosion eines Fischlerofens ein Zehnjähriger tödlich verletzt wurde. Die Ofen bestehen aus geheizten Wasserbehältern, deren Dampfraum durch ein Rohr mit der Außenluft in Verbindung steht, so daß sich kein Dampfdruck entwickeln kann. Im vorliegenden Fall mußte auf Befehl des Hausbesitzers das Abnahmeprodukt der ursprünglich im Gebäude befindlichen und zentral mit Dampf zu beheizenden Wärmeplatte in Verbindung gebracht werden. Dabei stellte sich die Notwendigkeit heraus, in die Abdampfung ein Ventil einzubauen. Dies vor Zuberhebung des Ofens zu öffnen hatte der Lehrling vergessen, und so kam es zur Explosion der Wärmeplatte, bei welcher der Lehrling tödlich Brandwunden davontrug. Der Aufsichtsbereiche zieht aus diesem Unfall die allgemein zu beachtende Lehre, daß bei den in den letzten Jahren stark im Aufschwung gekommenen Tischlerbetrieben in die Rohrleitung kein Ventil eingeschaltet werden darf. Dem Dampf muß ein dauernd sicherer Austritt in die Atmosphäre geboten und die Rohrleitung so angelegt sein, daß eine Ansammlung von Kondenswasser ausgeschlossen ist.

Literarisches.

An die neue Jugend. Eine Auswahl von Gedichten von Carl Henckel, zum 60. Geburtstag des Dichters herausgegeben vom Verband der sozialistischen Arbeiterjugend und dem Reichsausschuß für sozialistische Bildungsbewegung. Das schon ausgestattete 80 Seiten starke Büchlein kostet nur 10 Goldmark, in Halbleinen gebunden 20 Goldmark.

Freie Gedanken. Sprüche der Freiheit, Weisheit und Gerechtigkeit von Dichtern und Denkern aller Zeiten. Gesammelt und herausgegeben von Ernst Freytag. Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Leipzig, Calomonsstraße 8. — Es gibt viele Zitateinsammlungen, aber diese ist die erste und auch die einzige, die aus dem gewaltigen Reich des Geistes bemüht das Beste zutage stellt, was der freien Weltanschauung des modernen Arbeiters entspricht oder sich ihr doch nähert. Der Preis des 256 Seiten starken Buches beträgt in Halbleinen gebunden 2,50 Mark, auf halbleinenem Papier gedruckt 1 Mark.

Im Verlage von J. A. Brodhaus in Leipzig ist erschienen: **Aus der Reihe „Die Reichen und Armen“**, Band 6: **Philippe**, **Gründung der Sozialistischen Jugend**; aus der Reihe **„Reichen und Armen“**, Band 23: **Sven Hedén**, **Die Schwärze**, **Interessens**. — Jeder neue Band dieser Reiseschreibungen beschäftigt neue, das heißt herausgehobene und dankenswerte Unternehmern in diese Reiseschreibungen voll spannender Abenteuer kommen den Zweckdienlichkeit unserer Jugend entgegen, sie wirken dabei belehrend und erweitern den Gesichtskreis. Es sind eine gute Basse in dem Kampf gegen die Schundliteratur. Der Preis jedes Bandes beträgt: Ganzleinen in Pappeband 2,50, Ganzleinen 3,20.

Die Geheimnisse des Königsgraves. Die gegen Ende des vorigen Jahres erfolgte Aufdeckung des Grabes des vor 1370 Jahren verstorbenen ägyptischen Königs Tutanch-Amen hat in der ganzen Welt ungeheures Aufsehen erregt. Das Bedürfnis nach weiterer Kenntnis dieses bedeutsamen Fundes wird befriedigt durch die Herausgabe des ausführlichen Originalberichts des Entdeckers Howard Carter, der demnach in deutscher Sprache bei J. A. Brodhaus erscheint.

Junger tüchtig Dredslor. Mehrere Stockmacher, handlich tüchtig, findet dauernde Beschäftigung auf Abfahrtsbahnen bei Georg Zapper, Dampfdruckerei, Gollnow in Pommern, Kaiserstr. 3.

FACHBLATT FÜR HOLZARBEITER
Gebunden in Halbleinen 8,40, in Ganzleinen 10,00 Goldmark

Den Mitgliedern des Verbandes liefern wir, jedoch nur beim Bezuge durch die Verwaltungsstelle, das gedruckene Exemplar in Halbleinen für 7,00, in Ganzleinen für 8,50 Goldmark.

Einbanddecken für 1923 Fachblattbestellungen und ohne Jahreszahl Stck. 1,5000 für Januar 1924 sofort aufgeben

VERLAOSANSTALT DES DEUTSCHEN HOLZARBEITERVERBANDES
GmbH, Berlin SO 16, Am Köln. Park 2 — Postcheckkonto: Berlin 28397

Druck und Verlag: Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H., Berlin S. O. 16, Am Kölnischen Park 2